Name der entgegennehmenden Stelle	Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte	**GewA 3**

Gewerbe-Abmeldung
nach § 14 oder § 55c der Gewerbeordnung

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum Betriebsinhaber

Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen sind in den Feldern 4 bis 11 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.

1	Im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei nicht eingetragener GbR: Angabe der weiteren geschäftsführenden Gesellschafter)	2	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts- oder gegebenenfalls im Vereinsregister, gegebenenfalls Nummer im Stiftungsverzeichnis

3	Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)

Angaben zur Person

4	Name	5	Vornamen

6	Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragung in der Geburtsurkunde zu machen)	männlich ☐	weiblich ☐	divers ☐	ohne Angabe ☐

7	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8	Geburtsdatum	9	Geburtsort und -land

10	Staatsangehörigkeit(en)	deutsch ☐	andere:

11	Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	

Angaben zum Betrieb

12	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	

13	Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?	ja ☐	nein ☐	nicht bekannt ☐

14	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vornamen	

Anschriften (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

15	Betriebsstätte	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	

16	Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	

17	Von der zuständigen Behörde auszufüllen: Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist)	(Mobil-)Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse Internetadresse	

18 Abgemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen – ggf. ein Beiblatt verwenden.

19 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? ja ☐ nein ☐

20 Datum der Betriebsaufgabe

21 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐

22 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber Vollzeit Teilzeit keine ☐

Die Abmeldung 23 eine Hauptniederlassung ☐ eine Zweigniederlassung ☐ eine unselbständige Zweigstelle ☐

wird erstattet für 24 ein Reisegewerbe ☐

25 **Grund der Aufgabe/** Vollständige Aufgabe ☐

26 **der Übergabe** Wechsel der Rechtsform ☐ Übergang nach d. Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) ☐

Gesellschafteraustritt ☐ Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht) ☐

27 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder künftiger Firmenname

28 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

29 Datum

Unterrichtung für bundesstatistische Erhebungen der Gewerbean- und Gewerbeabmeldungen nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1] und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2]

Über die Gewerbeanzeigen für Gewerbean- □nd -abmeld□ngen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 □nd 2 Nr. 3 der Gewerbeordn□ng (GewO) werden von den statistischen Ämtern der Länder monatliche Erheb□ngen als B□ndesstatistik d□rchgeführt.

Zweck der Erhebung

Die bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, monatlich d□rchgeführte Statistik dient der Gewinn□ng z□verlässiger, akt□eller □nd b□ndesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean- □nd -abmeld□ngen. Sie ist □nentbehrliche Informationsgr□ndlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- □nd Str□kt□rpolitik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht, Umfang und Art der Erhebung

Rechtsgr□ndlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 in Verbind□ng mit § 14 Abs. 14 Nr. 5 GewO in Verbind□ng mit der Gewerbeanzeigenverordn□ng (GewAnzV) sowie in Verbind□ng mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben z□ § 3 Abs. 2 Nr. 3 B□chstabe a GewAnzV (Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 25, 29 □nd 32 der Anlage 1 z□r GewAnzV) □nd z□ § 3 Abs: 2 Nr: 3 B□chstabe c GewAnzV (Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 26, 28 □nd 29 der Anlage 3 z□r GewAnzV).

Die A□sk□nftspflicht ergibt sich a□s § 14 Abs. 13 GewO in Verbind□ng mit § 15 BStatG. Nach § 14 Abs. 13 Satz 4 GewO sind die Gewerbeanzeigepflichtigen, die ein Gewerbe an- oder abmelden, a□sk□nftspflichtig □nd erfüllen die A□sk□nftspflicht d□rch Erstatt□ng der entsprechenden Gewerbeanzeige. Nach § 3 Absatz 4 GewAnzV werden die Daten a□s der Gewerbeanzeige elektronisch über verwalt□ngsinterne Komm□nikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet an die statistischen Ämter der Länder übermittelt.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG bzgl. statistischer Verwend□ngszwecke gr□ndsätzlich geheim gehalten. N□r in a□sdrücklich gesetzlich geregelten A□snahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittl□ng von Einzelangaben ist gr□ndsätzlich z□lässig an:

- öffentliche Stellen □nd Instit□tionen innerhalb des Statistischen Verb□nds, die mit der D□rchführ□ng einer B□ndes- oder e□ropäischen Statistik betra□t sind (z. B. die Statistischen Ämter der Län-der, die De□tsche B□ndesbank, das Statistische Amt der E□ropäischen Union [E□rostat]),

- Dienstleister, z□ denen ein A□ftragsverhältnis besteht (z. B. ITZB□nd, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es z□lässig, den Hochsch□len oder sonstigen Einricht□ngen mit der A□fgabe □nabhängiger wissenschaftlicher Forsch□ng für die D□rchführ□ng wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben z□ übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie n□r mit einem □nverhältnismäßig großen A□fwand an Zeit, Kosten □nd Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen z□geordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen B□ndesamtes □nd der statistischen Ämter der Länder Z□gang z□ Einzelangaben ohne Name □nd Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) z□ gewähren, wenn wirksame Vorkehr□ngen z□r Wahr□ng der Geheimhalt□ng getroffen werden.

Die Pflicht z□r Geheimhalt□ng besteht für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Der im Handels-, Genossenschafts-oder Vereinsregister, ggf. im Stift□ngsverzeichnis eingetragene Name mit Rechtsform; der davon abweichende Name des Geschäfts; Ort □nd N□mmer des Eintrags; Name □nd Vorname des Gewerbetreibenden; Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter/ Zahl der gesetzlichen Vertreter; Anschriften, Telefonn□mmern □nd E-Mail-Adressen der Betriebsstätte, der Ha□ptniederlass□ng sowie der früheren bzw. künftigen Betriebsstätte (Feld-N□mmern 1 bis 5, 12 □nd 15 bis 17 der Anlagen 1 □nd 3 der GewAnzV) sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen D□rchführ□ng der Erheb□ng dienen. In den Datensätzen mit den Angaben z□ den Erheb□ngsmerk-malen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschl□ss der Überprüf□ng der Erheb□ngs- □nd Hilfs-merkmale a□f ihre Schlüssigkeit □nd Vollständigkeit gelöscht. Angaben z□ den Erheb□ngsmerkmalen werden solange verarbeitet □nd gespeichert, wie dies für die Erfüll□ng der gesetzlichen Verpflicht□ngen erforderlich ist. Die Hilfsmerkmale werden nach § 13 Abs. 1 BStatG in Verbind□ng mit § 1 Abs. 1 Statistikregistergesetz (StatRegG) bei Gewerbeanmeld□ngen z□sammen mit den Er-heb□ngsmerkmalen der Feld-N□mmern 6, 10, 18 bis 25, 29 □nd 32 der Anlage 1 der GewAnzV □nd bei Gewerbeabmeld□ngen z□sammen mit den Erheb□ngsmerkmalen 6, 10, 18 bis 26, 28 □nd 29 der Anlage 3 der GewAnzV im Unternehmensregister für statistische Verwend□ngszwecke gespeichert.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die A□sk□nftgebenden (Anzeigepflichtigen), deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können in Bez□g a□f die b□ndesstatistischen Erheb□ngen

– eine A□sk□nft nach Artikel 15 DS-GVO,

– die Berichtig□ng nach Artikel 16 DS-GVO,

– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie

– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen wer-den. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.